

Hinweis: Diese Verordnung wurde mittels OCR erstellt. Fehler können trotz sorgfältiger Kontrolle nicht ausgeschlossen werden. Rechtlich verbindlich ist nur die im Amtsblatt veröffentlichte Fassung!

Anlage B
zur ordnungsbehördlichen Verordnung
zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das
Einzugsgebiet der Kerspetalsperre
(Wasserschutzgebietsverordnung Kerspetalsperre)
vom 21. Juli 2006

Inhaltsverzeichnis:

1. Verwertung und Beseitigung von Abfällen
2. Bodeneingriffe
3. Bauliche Anlagen und Gebäude i.S.d. BauO NRW
4. Abwasser
5. Abwasseranlagen
6. Friedhöfe
7. Fischhaltung
8. Forstwirtschaft
9. Weihnachtsbaumkulturen
10. Landwirtschaft und Gartenbau
11. Verkehrsanlagen
12. Start- und Landebahnen
13. Anlagen zum Erzeugen , Bearbeiten, Verarbeiten oder Spalten von Kernbrennstoffen zum Aufarbeiten bestrahlter Kernbrennstoffe und zum Erzeugen ionisierender Strahlen sowie das Lagern und Zwischenlagern radioaktiver Stoffe
14. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
15. Transport wassergefährdender Stoffe
16. Fahrzeuge Waschen, Ölwechsel
17. Baustelleinrichtung,

Genehmigungspflichtige und verbotene Handlungen und Maßnahmen

Zeichenerklärung: V = Handlung oder Maßnahme ist verboten, Befreiung kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden

G = Handlung oder Maßnahme unterliegt der Genehmigungspflicht durch die Wasserbehörde

- = durch Schutzgebietsverordnung nicht geregelt

Nr.	Handlung	III	II
1	Verwertung und Beseitigung von Abfällen		
1.1	Anlagen zur Beseitigung (Ablagern) von Abfällen (Deponien) Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern	V G: Anlagen zum Ablagern nicht nachteilig veränderter Locker- und Festgesteine	V
1.2	Anlagen zur Beseitigung (Lagern und Behandeln) und Verwerten von Abfällen Errichten, wesentliches Ändern		
1.2.1	überwachungsbedürftige oder besonders überwachungsbedürftige gem. § 41 KrWG/AbfG i.V. mit dem untergesetzlichen Regelwerk sind	V	V
1.2.2	nicht überwachungsbedürftige oder nicht besonders überwachungsbedürftig	G	V G: Errichten oder wesentliches Ändern einer Standort gebundenen Biogasanlage
2	Bodeneingriffe		
2.1 2.1.1 2.1.2	Abgrabungen (oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen) - oberhalb vom Grundwasser - im Grundwasser	G V	V V
2.2	Grabungen und künstliche Erdaufschlüsse (z.B. wissenschaftliche Grabungen, Ausschachtungen, Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen, Bohrungen, Schürfungen, Bohr-	-	G ausgenommen: Weidebrunnen

Nr.	Handlung	III	II
	brunnen zur Trinkwassergewinnung) Unterhaltungsmaßnahmen, die aus Gründen der Verkehrssicherheit oder zur Abwendung einer drohenden Gefahr unabweisbar notwendig sind, sind der Unteren Wasserbehörde unverzüglich nachträglich anzuzeigen.		
2.3	Verfüllen bestehender Erdaufschlüsse	-	G
3	Bauliche Anlagen und Gebäude im Sinne der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (BauO NRW)		
3.1	Campingplätze Errichten, wesentliches Ändern von Campingplätzen	G	V
3.2	Märkte, Volksfeste, größere Sportveranstaltungen oder ähnliche Veranstaltungen außerhalb dafür zugelassener baulicher Anlagen	G	G
3.3 3.3.1 3.3.2	Schießstätten außerhalb von baulichen Anlagen Errichten Wesentliches Ändern	G V	V V
3.4 3.4.1	Gebäude Errichten	G wenn das Abwasser (ausgenommen Niederschlagswasser) vollständig und sicher aus dem Wasserschutzgebiet hinausgeleitet wird.	V G für - privilegierte Bauvorhaben gem. § 35 Abs.1 BauGB für im Schutzgebiet bestehende Be-

Nr.	Handlung	III	II
			triebe - Baulückenschließung, soweit keine Erhöhung des Gefährdungspotenzials zu besorgen ist
3.4.2	Wiederherstellen, wesentliches Ändern	G	G soweit keine Erhöhung des Gefährdungspotenzials zu besorgen ist
3.5	Sonstige bauliche Anlagen Errichten, wesentliches Ändern	G ausgenommen: baugenehmigungsfreie Vorhaben sowie Vorhaben im beplanten Bereich gemäß BauO NRW, sofern sie den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen	G
3.6	Motorsportanlagen und -veranstaltungen	V	V
4	Abwasser		
4.1	Schmutzwasser, Mischwasser, behandelt Einleiten in oberirdische Gewässer	V	V
4.2	Niederschlagswasser gering verschmutzt, unbehandelt Einleiten in oberirdische Gewässer	V	V
5	Abwasseranlagen		

Nr.	Handlung	III	II
	Kanalisation einschließlich Sonderbauwerke Errichten, wesentliches Ändern	-	G
6	Friedhöfe Neuanlegen, wesentliches Erweitern	V	V
7	Fischhaltung mit Zufütterung	V	V
8	Forstwirtschaft		
8.1 8.1.1 8.1.2	Wald Kahlhieb oder eine diesem in der Wirkung gleichkommende Lichthauung Umwandlung von Wald in andere Nutzungsarten	- -	G: über 0,3 ha V
8.2	Nährstoffträger Aufbringen	V G: forstwirtschaftliche Kompensationskalkung zur Eindämmung von Waldschäden	V G: forstwirtschaftliche Kompensationskalkung zur Eindämmung von Waldschäden
8.3	Pflanzenschutzmittel Verwenden von in Wasserschutzgebieten zugelassenen Pflanzenschutzmitteln aus der Luft	G	G

Nr.	Handlung	III	II
9	Weihnachtsbaumkulturen		
9.1	Anlegen, Erweitern	G	V
9.2	Entnahme von Ballen aus dem Boden	G	V
10	Landwirtschaft und Gartenbau		
10.1	Dauergrünland Umwandlung in eine andere landwirtschaftliche oder gartenbauliche Nutzung	G	V G: Frühjahrsumbruch nach Befürwortung durch die LWK, soweit aufgrund der flächenspezifischen Größe und Lage keine Nachteile für den Wasserhaushalt zu besorgen sind.
10.2	Kleingartenanlagen Neuanlegen, wesentliches Ändern,	-	V
10.3	Gartenbaubetriebe Neuanlegen, wesentliches Ändern, Umwidmung landwirtschaftlicher Betriebe	-	V G: soweit keine Erhöhung des Gefährdungspotenzials zu besorgen ist
10.4	Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften im Sinne des § 19 g Abs. 2 WHG (JGS-Anlagen) sowie ortsfeste Anlagen zum Lagern von Festmist Errichten, wesentliches Ändern	V G: - Sanierungsmaßnahmen, im Sinne des Gewässerschutzes	V G: - Sanierungsmaßnahmen, im Sinne des Gewässerschutzes - Maßnahmen, die dauerhaft

Nr.	Handlung	III	II
		- Maßnahmen, die dauerhaft den Lagerzeitraum verlängern	den Lagerzeitraum verlängern
10.5 10.5.1	Silagelagerung, -lager Lagerung außerhalb fester Anlagen	V ausgenommen: Ballensilage in Schutzfolie oder vergleichbare Silierverfahren mit mind. 28% Trockengehalt, von denen keine Umweltgefährdung ausgeht.	V ausgenommen: Ballensilage in Schutzfolie oder vergleichbare Silierverfahren mit mind. 28% Trockengehalt, von denen keine Umweltgefährdung ausgeht.
10.5.2	Lager Errichten, wesentliches Ändern	G	G
10.6	Intensivkulturen Neuanlegen, wesentliches Ändern	V	V
10.7	Intensivtierhaltung Errichten, wesentliches Ändern	V	V
10.8	Intensivbeweidung , Zutritt von Weidevieh zu Gewässern (Mindestabstand vom Ufer 1m)	V	V
10.9	Pferche		V
10.10	Aufbringen von Bioabfällen, Sekundärrohstoffdünger	V ausgenommen: Gartenkompost im häuslichen Bereich und Bioabfälle pflanzlicher Herkunft aus dem landwirtschaftlichen Bereich im Geltungsbereich der Ver-	V ausgenommen: Gartenkompost im häuslichen Bereich und Bioabfälle pflanzlicher Herkunft aus dem landwirtschaftlichen Bereich im Geltungsbereich der Verordnung

Nr.	Handlung	III	II
		ordnung	
10.11	Aufbringen sonstiger Nährstoffträger z.B. Gülle, Jauche, Silagesickersaft, Festmist, Mineraldünger	V ausgenommen: Düngung nach § 3	V ausgenommen: Düngung nach § 3
10.12	Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Verwenden von Pflanzenschutzmitteln aus der Luft	V	V
11	Verkehrsanlagen		
11.1	der Bau und das wesentliche Ändern von Straßen, Wegen und Bahnanlagen	G	G
11.2	Rastanlagen, Parkplätze und Stellplätze Errichten, wesentliches Ändern	-	G: für mehr als 10 Kfz
11.3	Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen an Straßen, Wegen, Bahnanlagen und sonstigen Verkehrsanlagen	-	G: Maßnahmen, die über den Rahmen der üblichen Unterhaltung und örtlich begrenzte Verkehrssicherungsmaßnahmen hinausgehen
12	Start- und Landebahnen Errichten, wesentliches Ändern	V	V

Nr.	Handlung	III	II
13	Anlagen zum Erzeugen, Bearbeiten, Verarbeiten oder Spalten von Kernbrennstoffen, zum Aufarbeiten bestrahlter Kernbrennstoffe und zum Erzeugen ionisierender Strahlen sowie das Lagern und Zwischenlagern radioaktiver Stoffe Errichten, wesentliches Ändern	V ausgenommen: das Lagern und Verwenden radioaktiver Stoffe im medizinischen Bereich sowie im Bereich der Prüf-, Regel- und Messtechnik	V
14	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen		
14.1	Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 19 WHG Errichten, wesentliches Ändern	V G: Anlagen bis zu 40.000 l unterirdisch, bzw. 100.000 l oberirdisch der WGK 2 sowie 1.000 l der WGK 3 ausgenommen: gegen Auslaufen gesicherte Kleingebinde bis insgesamt maximal 500 l	V G: - Anlagen zum Lagern landwirtschaftlicher Betriebsmittel (Pflanzenbehandlungsmittel, Düngemittel, Dieselkraftstoffe bis 1.000 l) ausgenommen: gegen Auslaufen gesicherte Kleingebinde bis insgesamt maximal 500 l
14.2	Rohrleitungsanlagen zum Transport wassergefährdender Stoffe (§ 19a WHG) Errichten wesentliches Ändern	V G	V V G: Maßnahmen, die den Gewässerschutz verbessern
14.3	Rohrleitungsanlagen zum Transport wassergefährdender Stoffe, die nicht unter § 19a WHG	-	V

Nr.	Handlung	III	II
	fallen Errichten, wesentliches Ändern		G: Maßnahmen, die den Gewässerschutz verbessern
15	Transport wasser-gefährdender Stoffe	-	V ausgenommen: Liefer- und Abholverkehr für Anlieger des Wasserschutzgebietes - Durchtransport auf der Bundesstraße 237, den Landesstraßen 528 und 284
16	Fahrzeuge Waschen mit Zusätzen, Ölwechsel außerhalb dafür zugelassener baulicher Anlagen	V	V
17	Baustelleneinrichtung Soweit Aufenthaltsunterkünfte, sanitäre Einrichtungen oder Baustofflager geschaffen oder Maschinen gewartet bzw. betankt werden	-	V G: Baumaßnahme befindet sich in den Wasserschutzzonen II oder I